

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.2004

Geschäftszahl

B554/04

Sammlungsnummer

17186

Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Entziehung einer Naturalwohnung gemäß §80 Abs5 Z1 BDG 1979 mit Ablauf des 31.03.04 und Festsetzung einer Räumungsfrist im Ausmaß von drei Monaten gemäß §80 Abs7 BDG 1979.

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Antrages ua. vor, ihm würde durch die zwangsweise Durchsetzung des angefochtenen Bescheides (Räumung) die von ihm mit eigenen Mitteln in der Höhe von rund ATS 200.000 bis 250.000 "standardmäßig adaptierte" Wohnung entzogen und er der Obdachlosigkeit ausgesetzt.